

W

Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste

Bargeldversorgung über den Einzelhändler

Bankgeheimnis/Datenschutzrechtliche Aspekte

- Sachstand -

Patrizia Robbe

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: RD³n Patrizia Robbe

Bargeldversorgung über den Einzelhändler
Bankgeheimnis/Datenschutzrechtliche Aspekte

Sachstand WD 3 - 3000 - 451/08

Abschluss der Arbeit: 11. Dezember 2008

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon: +49 (30) 227-32425

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.



1. Einleitung

In Presse und Rundfunk wird in jüngster Zeit darüber berichtet, dass die Abholung von Bargeld über Einzelhändler, z. B. den örtlichen Bäcker, erfolgen kann:¹ Die Sparkasse Meißen beispielsweise wolle in ihrem Einzugsgebiet Geldautomaten und Filialen abbauen. Als Ersatz für die Schließung von insgesamt 15 unrentablen Standorten könnten Sparkassenkunden im Landkreis Meißen seit dem 1. Dezember bei ausgewählten Bäckern und Fleischern Geld abheben. Die Sparkasse Meißen habe dazu mit vier Einzelhändlern des Landkreises entsprechende Verträge abgeschlossen. Dabei könnten sich die Kunden mit ihrer EC-Karte und PIN identifizieren und kostenfrei Bargeld abheben. Die Auszahlung solle auf 200 Euro pro Tag begrenzt werden.² Nachfolgend wird die Vereinbarkeit eines solchen Modells mit dem Bankgeheimnis und datenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

2. Mögliche Vertrags-/Rechtsverletzungen durch das Kreditinstitut aufgrund der Vereinbarung mit den Einzelhändlern

2.1. Bankgeheimnis

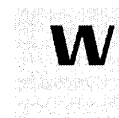
Eine das Kreditinstitut treffende Pflicht, Informationen, die ihm aus dem Geschäftsverhältnis mit dem Kunden bekannt sind, grundsätzlich vertraulich und insofern als „Geheimnis“ zu behandeln, folgt bereits aus dem verfassungsrechtlich geschützten Recht des Kunden auf **informationelle Selbstbestimmung** aus **Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)**. Dieses gewährleistet, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden dürfen.³

Im Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden ist erforderlich, dass das **Bankgeheimnis** rechtsgeschäftlich vereinbart wird. Ohne die aus dem Bankvertrag folgende Bindung wäre das Kreditinstitut nicht verpflichtet - mit Ausnahme der Grenze des § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung) -, Informationen, die ihm zugänglich sind, zurückzuhalten. Es ist allerdings allgemein anerkannt, dass das Bankgeheimnis in der zwischen Kunde und Kreditinstitut bestehenden Geschäftsverbindung auch ohne ausdrückliche Absprache enthalten ist.

1 Vgl. etwa: Sparkasse bietet Bargeld beim Bäcker an, Artikel in der Sächsischen Zeitung vom 26. November 2008.

2 Laut Information des MDR mit dem Titel „Bargeld beim Bäcker für Sparkassenkunden“ auf der Web-Site abzurufen unter: <http://www.mdr.de/sachsen/dresden/5946185.html>.

3 Steding, Ralf/Meyer, Guido, Outsourcing von Bankdienstleistungen: Bank- und datenschutzrechtliche Probleme der Aufgabenverlagerung von Kreditinstituten auf Tochtergesellschaften und sonstige Dritte, in: Betriebsberater (BB) 2001, 1693.



Das bereits aus dem Bankvertrag folgende Bankgeheimnis hat seine **Ausgestaltung in Nr. 2 Abs. 1 der Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)/Banken** gefunden.⁴ Dort ist die Verschwiegenheitspflicht des Kreditinstituts gegenüber Dritten geregelt, die allgemein als Bankgeheimnis bezeichnet wird. Danach ist das Kreditinstitut zur **Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen** verpflichtet, von denen es Kenntnis erlangt hat. Informationen über den Kunden darf das Kreditinstitut nur dann weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder das Kreditinstitut zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Dessen ungeachtet hat die Frage des Umfangs und der Grenzen des Bankgeheimnisses im Zweifel unter Rückgriff auf die Regelungen des Bankvertrags zu erfolgen.⁵

Eine **Übertragung von Bankdienstleistungen auf Dritte**, sofern damit auch ein **Informationsbestand über die Kunden** weitergegeben wird, wird als **mit dem Bankgeheimnis unvereinbar** angesehen.⁶

Dagegen werden allein durch die vertragliche Vereinbarung des Kreditinstituts mit bestimmten Einzelhändlern, dass diese in bestimmten Ortschaften Bargeldauszahlungen über die EC-Karte des Bankkunden anstelle einer Bankfiliale vornehmen, erkennbar keine kundenbezogenen Tatsachen oder Wertungen an Dritte weitergegeben. Es handelt sich bei dieser Form der Übertragung von Bankdienstleistungen auf Dritte damit um einen im Hinblick auf das Bankgeheimnis irrelevanten Vorgang.

Allerdings müsste die vertragliche Vereinbarung zwischen Sparkasse und Einzelhändler eine Verschwiegenheitspflicht dergestalt beinhalten, dass die Einzelhändler Informationen, wer, wie oft und in welchem Umfang Bargeld auszahlen lässt, nicht an Dritte weitergibt. Andernfalls würde die Bank ihre bankvertraglichen Verpflichtungen zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gegenüber ihren Kunden verletzen.

2.2. Datenschutz

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) gilt u. a. für die **„Sachsen-Finanzgruppe die Sparkassen“** die Vorschriften des **Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme des zweiten Abschnittes (Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen). Damit kommen die Vorschriften des Dritten Abschnittes des BSDG (Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich rechtlicher Wettbewerbsunternehmen) zur Anwendung (§§ 27 ff. BDSG).

4 Vgl. Muster AGB (Stand 1. April 2002) abzurufen unter: http://www.bankenverband.de/pic/artikelpic/052004/ge0405_re_AGB.pdf.

5 Steding /Meyer, in: BB 2001, 1693.

6 Steding /Meyer, in: BB 2001, 1693, 1696.

Nach § 27 BDSG sind die Bestimmungen des BSDG für den privaten Bereich allerdings nur zu beachten, soweit personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden. Bei einer vertraglichen Übertragung der Dienstleistung „Bargeldauszahlung“ durch die Bank auf bestimmte Einzelhändler geht es nicht um den beschriebenen Vorgang der Verarbeitung, Nutzung und Erhebung von Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Allenfalls z. B. eventuelle Erhebungen der Bank zu Häufigkeit und Umfang der Nutzung dieses ausgelagerten Services über die Kontoführungsdaten ihrer Kunden unterfielen den Vorschriften des BDSG.

3. Ergebnis

Das **Modell der Bargeldauszahlung über Einzelhändler** ist unter den Gesichtspunkten des **Bankgeheimnisses** und des **Datenschutzes** rechtlich **unbedenklich**, sofern das Kreditinstitut vertragliche Verschwiegenheitspflichten für die Einzelhändler formuliert, dass mit der Abhebung verbundene Informationen über die Kunden (Name, Art und Umfang) nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine eventuelle **Auswertung der Kontoführungsdaten** der Kunden zu Häufigkeit und Umfang des neuen Serviceangebotes richtete sich nach den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes.



(Patrizia Robbe)